Artikel 07 DSGVO

- (1) Beruht die <u>Verarbeitung</u> auf einer <u>Einwilligung</u>, muss der <u>Verantwortliche</u> nachweisen können, dass die <u>betroffene Person</u> in die <u>Verarbeitung</u> ihrer <u>personenbezogenen Daten</u> eingewilligt hat.
- (2) Erfolgt die <u>Einwilligung</u> der <u>betroffenen Person</u> durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um <u>Einwilligung</u> in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen diese <u>Verordnung</u> darstellen.
- (3) Die <u>betroffene Person</u> hat das Recht, ihre <u>Einwilligung</u> jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der <u>Einwilligung</u> wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der <u>Einwilligung</u> bis zum Widerruf erfolgten <u>Verarbeitung</u> nicht berührt. Die <u>betroffene Person</u> wird vor Abgabe der <u>Einwilligung</u> hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der <u>Einwilligung</u> muss so einfach wie die Erteilung der <u>Einwilligung</u> sein.
- (4) Bei der Beurteilung, ob die <u>Einwilligung</u> freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang <u>Rechnung</u> getragen werden, ob unter anderem die <u>Erfüllung</u> eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der <u>Einwilligung</u> zu einer <u>Verarbeitung</u> von <u>personenbezogenen Daten</u> abhängig ist, die für die <u>Erfüllung</u> des Vertrags nicht <u>erforderlich</u> sind.

Auf die Norm verweisen:

Erwägungsgrund 32, Erwägungsgrund 33, Erwägungsgrund 42, Erwägungsgrund 43

— E-Learning Datenschutz —



Datenschutz praktische Lektion

Zur Buchung (EUR 7,00 / 1 Monat) **7 Min Datenschutz** juristi.e-Seminar

Aus- und Weiterbildung